

Aktenzeichen: 4 AZR 737/79

Bundesarbeitsgericht	4. Senat	Urteil vom 31. März 1982
		Az. 4 AZR 737/79
I. Arbeitsgericht	Bonn	Urteil vom 30. Mai 1978
		Az. 1 Ca 1141/76
II. Landesarbeitsgericht		Urteil vom 23. Mai 1979
Düsseldorf (Köln)		Az. 2 Sa 453/78

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Eingruppierung von Lehrkraft im Katastrophenschutz

Gesetz: BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1a VergGr. III
Fallgruppe 1a, VergGr. IV a Fallgruppen
1a und 10, VergGr. IV b Fallgruppen 1a und
21 sowie VergGr. V b Fallgruppe 1a; ZPO
§§ 144, 402 (Lehrgangsleiter und Fachleh-
rer an Katastrophenschutzschule des Bundes)

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 737/79

2 Sa 453/78 Düsseldorf (Köln)

Verkündet am
31. März 1982

Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 31. März 1982 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Richter und Gröbinger für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 23. Mai 1979 - 2 Sa 453/78 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger stand vom Jahre 1969 bis zum 30. November 1979 als Lehrkraft im Angestelltenverhältnis an der Katastrophenschutzschule des Bundes in A

in den Diensten der Beklagten. Er verfügt nicht über eine technische Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen. Aufgrund einzelvertraglicher Vereinbarung galten für das Arbeitsverhältnis der Parteien der BAT und die diesen ändernden und ergänzenden tariflichen Bestimmungen. Der Kläger wurde nach VergGr. IV b BAT vergütet und erhielt zeitweilig die tarifliche Technikerzulage.

Zunächst war der Kläger als Lehrgangsleiter und Fachlehrer für verschiedene technische Bereiche eingesetzt. Im einzelnen oblag ihm die Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung von Lehrgängen insbesondere in Brunnenbau, Elektroschweißen, Trinkwasseraufbereitung und allgemeinem Katastrophenschutz für verschiedene Personenkreise und Fachdienste. Als Fachlehrer war er u.a. in den Bereichen Netzfrequenzleitungen, Abwasserölschadenbekämpfung, Kabelnetze und Bergungsdienst tätig. Im einzelnen entfielen von seiner Gesamtarbeitszeit auf die Lehrgangsleitung 35 v.H., die Lehrtätigkeit als Fachlehrer 26 v.H., die Erstellung technischer Lehr- und Ausbildungsunterlagen 10 v.H., die Erprobung neuer Geräte und Maschinen 6 v.H., die Betreuung sonstiger Lehrgänge 5 v.H. und Weiterbildungsaufgaben 18 v.H.. Vom 1. April bis 30. November 1977 war der Kläger einer Arbeitsgruppe im Bundesinnenministerium zugeordnet, die mit der Erarbeitung von Lehrplänen beschäftigt war.

Nach Beendigung seiner Verwendung im Bundesinnenministerium lag der Schwerpunkt der Tätigkeit des Klägers im Bereiche der Lehrgruppenleitung auf didaktisch-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



methodischem Gebiet. Demgemäß oblag ihm die Entwicklung eines Modell-Curriculums für die Projektgruppenausbildung für alle Ausbildungsvorhaben der zivilen Verteidigung im Rahmen der Neuordnung des Unterrichtswesens sowie die Planung aller Lehrvorhaben der Katastrophenschutzschule des Bundes im Zusammenhang mit seiner Berufung in die Arbeitsgruppe "Ausbildung" beim Bundesinnenministerium.

Seit 1. Dezember 1977 führte der Kläger Lehrgänge in den folgenden Fächern durch:

Sonderlehrgang Ausbildungslehre

(Didaktik-Methodik)

- A. für Zugführer des ABC-, Bergungs-, Brandschutz-, Fernmelde-, Instandsetzungs- und Sanitätsdienstes
auch für sonstige Führer selbständiger taktischer Einheiten und Leiter von Einrichtungen des Katastrophenschutzes
- B. für Ausbilder weiterer Organisationen sowie
- C. für hauptamtliches Personal des Warndienstes.

Ausbildungslehrgang "Grundlagen der Führung"

Teil A für Angehörige der Katastrophenschutz - Leitungen

Ausbildungslehrgang "Grundlagen der Führung"

Teil B für Angehörige der Katastrophenschutz - Leitungen

Die Durchführung dieser Lehrgänge nahm 80 v.H. der Arbeitszeit des Klägers in Anspruch.



- 4 -

Mit der Klage hat der Kläger die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, an ihn für den Zeitraum vom 1. Dezember 1975 bis 31. Dezember 1976 Vergütung nach VergGr. IV a BAT und für den Zeitraum ab 1. Januar 1977 nach VergGr. III BAT zu zahlen. Außerdem hat er die Feststellung begehrt, daß er vom 1. Dezember 1975 bis 31. Dezember 1976 eine Tätigkeit ausgeübt habe, für die eine technische Ausbildung erforderlich sei. Dazu hat der Kläger vorgetragen, bis zum 31. Dezember 1976 habe er eine Tätigkeit ausgeübt, für die eine Ingenieurausbildung erforderlich sei. Sie habe daher den Merkmalen der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 10 entsprochen. Einem Lehrgangsleiter sei er nicht unterstellt gewesen. Vielmehr sei er unmittelbar dem Schulleiter verantwortlich zugewiesen gewesen. Berücksichtigt werden müsse bei seiner Vergütung auch der gesetzliche Auftrag und die allgemeine Bedeutung des Katastrophenschutzes. Er habe nur eine ausgewählte Spitze fachlich besonders qualifizierter Helfer unterrichtet. Bei der Erarbeitung von bundesweit zu beachtenden Dienst- und Ausbildungsvorschriften habe er mitgewirkt. Diese Vorschriften hätten im Katastrophen- und Verteidigungsfall Auswirkungen für die gesamte Bevölkerung des Bundesgebietes. Nach seiner Rückkehr aus dem Bundesinnenministerium habe er eine Tätigkeit mit ganz besonders herausragender Verantwortung ausgeübt. Er habe Musterlehrpläne erstellt, Gesamt-, Grob- und Fernlernziele erarbeitet, Grundlagen für den gesamten Katastrophenschutz erstellt und Dienstvorschriften, Ausbildungsunterlagen, Arbeitsblätter, Merkblätter und Grundsatzmodelle projektiert. Damit stehe ihm insoweit Vergütung nach VergGr. III BAT zu. Demgemäß hat der Kläger beantragt

1. festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, den Kläger für die Zeit vom 1. Dezember 1975 bis 31. Dezember 1976 in die Vergütungsgruppe IV a BAT höherzugruppieren,

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

2. festzustellen, daß der Kläger vom 1. Dezember 1975 bis 31. Dezember 1976 bei der Beklagten eine Tätigkeit ausübte, für die eine technische Ausbildung erforderlich ist,
3. festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, den Kläger ab 1. Januar 1977 in die Vergütungsgruppe III Fallgruppe 1a BAT höherzugruppieren.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, die Tätigkeit des Klägers habe niemals Ingenieursqualifikation verlangt. Soweit er Aufgaben im technischen Bereich erledigt habe, habe es sich um solche eines Handwerksmeisters gehandelt. Allenfalls rechtlich nicht relevante Teilaufgaben eines Ingenieurs habe er zu erledigen gehabt. Die vom Kläger nach seiner Rückkehr aus dem Bundesinnenministerium verrichteten Tätigkeiten hätten höchstens der VergGr. IV a BAT, nicht aber der VergGr. III BAT entsprochen. Damit sei der Kläger immer tarifgerecht vergütet worden.

Das Arbeitsgericht hat festgestellt, daß der Kläger in der Zeit vom 1. Dezember 1975 bis 31. Dezember 1976 bei der Beklagten eine Tätigkeit ausgeübt hat, für die eine technische Ausbildung erforderlich ist. Im übrigen hat es die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 17.000,-- DM festgesetzt. Gegen das arbeitsgerichtliche Urteil haben beide Parteien Berufung eingelegt. Der Kläger hat in der Berufungsinstanz unter Rücknahme des seitherigen Klageantrages zu 2 nur noch beantragt

1. festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, den Kläger vom 1. Dezember 1975 bis 31. Dezember 1976 nach VergGr. IV a BAT Fallgruppe 10 einzugruppieren,



2. weiter festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, den Kläger ab 1. Januar 1977 in die VergGr. III BAT Fallgruppe 1a höherzugruppieren.

Die Berufung der Beklagten hat sich durch den Wegfall des Klageantrages zu 2 erledigt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen und den Streitwert neu auf 8.560,-- DM festgesetzt.

Mit der Revision verfolgt der Kläger unter Weglassung der Fallgruppen und zeitlicher Beschränkung seines Klagebegehrens auf den Anspruchszeitraum bis 30. November 1979 im Hinblick auf sein Ausscheiden aus den Diensten der Beklagten sein Klagebegehren nach Maßgabe seiner in der Berufungsinstanz gestellten Anträge weiter. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet. Mit revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Begründung hat das Landesarbeitsgericht entschieden, daß es für das Klagebegehren keine Rechtsgrundlage gibt.

Nachdem der Kläger in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat klargestellt hat, daß er nicht etwa eine Eingruppierung oder Höhergruppierung, sondern ohne Beschränkung auf bestimmte Fallgruppen die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, an ihn vom 1. Dezember 1975 bis 31. Dezember 1976 Vergütung nach VergGr. IV a BAT und vom 1. Januar 1977 bis 30. November 1979 nach VergGr. III BAT zu zahlen, handelt es sich bei seiner Klage um eine den Erfordernissen der Senatsrechtsprechung entsprechende und prozessual



- 7 -

zulässige Eingruppierungsfeststellungsklage (vgl. das Urteil des Senats vom 9. Juli 1980 - 4 AZR 579/78 -, AP Nr. 14 zu § 23 a BAT, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, mit weiteren Nachweisen).

Mit dem Landesarbeitsgericht ist davon auszugehen, daß zwischen den Parteien der BAT und die diesen ändernden und ergänzenden tariflichen Bestimmungen aufgrund einzelvertraglicher Vereinbarung galten. Demgemäß kommt es für die Vergütung des Klägers darauf an, ob die Hälfte seiner Arbeitszeit ausmachende Arbeitsvorgänge den von ihm in Anspruch genommenen tariflichen Tätigkeitsmerkmalen entsprechen (§ 22 Abs. 1 und Abs. 2 Unterabs. 1 und Unterabs. 2 Satz 1 BAT). Dabei ist von dem von der Senatsrechtsprechung entwickelten Begriff des Arbeitsvorganges auszugehen. Danach ist darunter eine unter Hinzurechnung der Zusammenhangstätigkeiten und bei Berücksichtigung einer sinnvollen, vernünftigen Verwaltungsübung nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbare und rechtlich selbständig zu bewertende Arbeitseinheit der zu einem bestimmten Arbeitsergebnis führenden Tätigkeit eines Angestellten zu verstehen (vgl. das Urteil des Senats vom 25. November 1981 - 4 AZR 305/79 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse bestimmt, mit weiteren Nachweisen).

Für den Anspruchszeitraum bis 31. Dezember 1976 nimmt das Landesarbeitsgericht als einen Arbeitsvorgang des Klägers dessen gesamte Tätigkeit als Fachlehrer an. Im übrigen sieht es die Abhaltung eines jeden einzelnen Lehrgangs jeweils als selbständigen Arbeitsvorgang an.

Dieser Beurteilung durch das Landesarbeitsgericht vermag der Senat nur hinsichtlich der Tätig-

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

keit des Klägers als Fachlehrer zu folgen. Arbeitsergebnis ist insoweit die Abhaltung des entsprechenden Unterrichts durch den Kläger. Da er diese Unterrichtsaufgabe unstreitig allein und alleinverantwortlich erledigt, stehen insoweit Verwaltungsübung und Zusammenhangstätigkeiten fest. Die Fachlehrertätigkeit des Klägers ist auch tatsächlich abgrenzbar und tarifrechtlich selbständig bewertbar.

Entgegen der Meinung des Landesarbeitsgerichts ist jedoch nicht jeder vom Kläger geleitete Lehrgang als ein jeweils selbständiger Arbeitsvorgang im tariflichen Sinne anzusehen. Vielmehr macht die Summe aller Aufgaben des Klägers auf dem Gebiete der Lehrgangsleitung dessen zweiten Arbeitsvorgang aus. Hierbei ist Arbeitsergebnis die Leitung der Lehrgänge. Da auch diese Aufgaben vom Kläger allein und alleinverantwortlich erledigt worden sind, steht auch insoweit die Verwaltungsübung fest. Mit insoweit zutreffender Begründung nimmt dabei auch das Landesarbeitsgericht in Übereinstimmung mit der Senatsrechtsprechung an, daß alle mit der Lehrgangsleitung zusammenhängenden Vorbereitungs- und Abwicklungsarbeiten dieser als Zusammenhangstätigkeiten zuzurechnen sind (vgl. das Urteil des Senats vom 14. Februar 1979 - 4 AZR 414/77 -, AP Nr. 15 zu §§ 22, 23 BAT 1975, mit weiteren Nachweisen). Die Tätigkeit des Klägers auf dem Gebiete der Leitung der Lehrgänge ist auch tatsächlich abgrenzbar und rechtlich selbständig bewertbar. Bei dieser seiner Beurteilung geht der Senat davon aus, daß es sich beim "Arbeitsvorgang" um einen von den Tarifvertragsparteien vorgegebenen Rechtsbegriff handelt, so daß das Revisionsgericht, sofern die dafür erforderlichen Tatsachen von den Vorinstanzen festgestellt worden oder wie vorliegend unstreitig sind, die Arbeitsvorgänge auch selbst bestimmen bzw. abweichend von den Tatsachengerichten umschrei-



ben kann (vgl. auch dazu das Urteil des Senats vom 25. November 1981 - 4 AZR 305/79 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse bestimmt, mit weiteren Nachweisen). Beide Arbeitsvorgänge machen zusammengekommen nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts 61 v.H. der Gesamtarbeitszeit des Klägers aus.

Das Landesarbeitsgericht geht nicht näher auf die Streitfrage ein, ob der Kläger als "Lehrkraft" im Sinne der Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen anzusehen und deswegen aus der Anlage 1a zum BAT ausgeschlossen ist. Damit folgt das Landesarbeitsgericht jedenfalls im Ergebnis der ständigen Rechtsprechung des Senats, wonach als "Lehrkräfte" im Sinne der Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen nur solche Angestellten anzusehen sind, bei denen die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten im Rahmen eines Schulbetriebes für die Tätigkeit maßgebend ist, womit nur der Schulbetrieb der den Schulgesetzen der Bundesländer unterliegenden allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen gemeint ist (vgl. das Urteil des Senats vom 9. September 1981 - 4 AZR 59/79 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse bestimmt, mit weiteren Nachweisen). Dies trifft jedoch für die Katastrophenschutzschule des Bundes nicht zu, deren Rechtsträger die Bundesrepublik Deutschland ist, die aufgrund der verfassungsrechtlich normierten Kulturhoheit der Bundesländer allgemeinbildende und berufsbildende Schulen überhaupt nicht unterhalten darf.

Der Senat verkennt nicht, daß nach Maßgabe von § 1 und § 3 des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT vom 6. Februar 1979 Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungs-



gruppen ab 1. Januar 1979 in einer neuen und weiteren Fassung gilt. Hierauf ist jedoch vorliegend nicht näher einzugehen, da dem Kläger schon für den Zeitraum vor der Tarifänderung die eingeklagte Vergütung nicht zusteht.

Für den Anspruchszeitraum bis 31. Dezember 1976 zieht das Landesarbeitsgericht mit Recht die Tätigkeitsmerkmale für technische Angestellte der Vergütungsordnung heran. Dabei berücksichtigt es, daß der Kläger im Rahmen der von ihm gewürdigten Arbeitsvorgänge insbesondere mit Aufgaben im Brunnenbau, der Wartung von Fernmeldegerät, der Ölschadensbekämpfung, dem Umgang mit Brennschneid- und Schweißgerät sowie Gasspürgeräten und der Instandsetzung defekter Versorgungsleitungen sowie der Trinkwasseraufbereitung beschäftigt worden ist. Damit lag bis zum Ende des Jahres 1976 die Tätigkeit des Klägers ihrem Schwerpunkt nach im technischen Bereich, weil sie technische Fachkenntnisse erforderte und nach Art, Zweckbestimmung und behördlicher Übung technischen Charakter hatte (vgl. das Urteil des Senats vom 3. Juni 1981 - 4 AZR 1118/78 -, AP Nr. 45 zu §§ 22, 23 BAT 1975, mit weiteren Nachweisen). Dies hat auch die Beklagte selbst deutlich in der Weise zum Ausdruck gebracht, daß sie die damalige Tätigkeit des Klägers als "technische Fachdienste" charakterisiert hat, zu der "technisches Fachwissen" erforderlich sei (Bl. 76 der Vorakten). Mit seiner dementsprechenden Beurteilung folgt das Landesarbeitsgericht zugleich der Rechtsprechung des Senats, wonach technische Angestellte mit Lehr- und Ausbildungsaufgaben technischer Art an technischen Ausbildungseinrichtungen als technische Angestellte im Sinne der Differenzierung der Anlage 1a zum BAT anzusehen sind (vgl. das Urteil des Senats vom 26. Februar 1975 - 4 AZR 225/74 -, AP Nr. 84 zu §§ 22, 23 BAT).



Hiernach sind zu vergüten nach

VergGr. IV b BAT Fallgruppe 21

Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach sechsmonatiger Ausübung dieser Tätigkeiten und

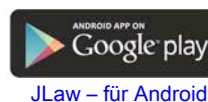
VergGr. IV a BAT Fallgruppe 10

Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen, die sich durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 21 herausheben, sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Mit Recht nimmt das Landesarbeitsgericht an, daß diese tariflichen Tätigkeitsmerkmale aufeinander aufbauen, so daß zunächst die Erfüllung der Merkmale der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 21 und alsdann die der qualifizierenden Merkmale der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 10 zu überprüfen war (vgl. das Urteil des Senats vom 7. Oktober 1981 - 4 AZR 225/79 -, zur Veröffentlichung vorgesehen, mit weiteren Nachweisen). Zutreffend geht das Landesarbeitsgericht weiter davon aus, daß die von ihm herangezogenen tariflichen Tätigkeitsmerkmale entweder eine Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen fordern, über die der Kläger unstreitig nicht verfügt, oder aber im Sinne einer zweiten Alternative gleichwertig-

ge Fähigkeiten und Erfahrungen. Dabei sind mit dem Landesarbeitsgericht Fähigkeiten und Erfahrungen zu fordern, die denen eines vergleichbaren graduierten Fachschulingenieurs entsprechen. Zwar wird dabei nicht ein Wissen und Können verlangt, wie es durch die entsprechende Ingenieursausbildung vermittelt wird, wohl aber eine ähnlich gründliche Beherrschung eines entsprechend umfangreichen Wissensgebietes, wobei Fähigkeiten und Erfahrungen auf einem engbegrenzten ingenieurmäßigen Teilgebiet, die die Beklagte dem Kläger zuerkennt, nicht ausreichen (vgl. das Urteil des Senats vom 26. November 1980 - 4 AZR 809/78 -, AP Nr. 37 zu §§ 22, 23 BAT 1975, mit weiteren Nachweisen). Außerdem muß der Angestellte auch noch eine "entsprechende Tätigkeit" auszuüben haben, d.h. eine Tätigkeit, die derartige Fähigkeiten und Erfahrungen erfordert und deswegen "Ingenieurszuschnitt" hat (vgl. das Urteil des Senats vom 13. Dezember 1978 - 4 AZR 322/77 -, AP Nr. 12 zu §§ 22, 23 BAT 1975).

Mit revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Begründung führt das Landesarbeitsgericht im einzelnen aus, daß der Kläger nicht über denen eines vergleichbaren graduierten Fachschulingenieurs entsprechende Fähigkeiten und Erfahrungen verfügt, sondern seine Aufgaben in dem Zeitraum bis 31. Dezember 1976 handwerklichen Charakter trugen bzw. mit denen eines Meisters oder Technikers vergleichbar sind. Dabei geht das Landesarbeitsgericht von den zutreffenden Rechtsbegriffen aus, die es auch bei seiner Subsumtion nicht wieder aufgibt. Verstöße gegen die Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze sind nicht ersichtlich. Auch wurden seitens des Landesarbeitsgerichts keine entscheidungserheblichen tatsächlichen Umstände außer Betracht gelassen. Eine weitergehende revisionsgerichtliche Überprüfung ist insoweit ange-



sichts der anzuwendenden unbestimmten Rechtsbegriffe nicht möglich. Schließlich weist das Landesarbeitsgericht auch noch zutreffend darauf hin, daß es eine "automatische Höhergruppierung" von der VergGr. IV b in die VergGr. IV a BAT niemals gegeben hat (vgl. das Urteil des Senats vom 24. September 1980 - 4 AZR 727/78 -, AP Nr. 36 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, mit weiteren Nachweisen).

Die demgegenüber von der Revision erhobenen Einwendungen greifen nicht durch. Entgegen der Meinung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht an die prozessuale Darlegungslast nicht zu hohe Anforderungen gestellt. Der Kläger verkennt nämlich, daß - wie allgemein im Zivilprozeß - auch im arbeitsgerichtlichen Urteilsverfahren der Kläger einer Eingruppierungsfeststellungsklage nach den allgemeinen Regeln der prozessualen Darlegungslast diejenigen Tatsachen vorzutragen und im Bestreitensfalle zu beweisen hat, aus denen der rechtliche Schluß möglich ist, daß er die jeweiligen tariflichen Tätigkeitsmerkmale unter Einschluß der darin jeweils vorgesehenen Qualifizierungen erfüllt (vgl. auch dazu das Urteil des Senats vom 24. September 1980 - 4 AZR 727/78 -, AP Nr. 36 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, mit weiteren Nachweisen). Wenn demgegenüber der Kläger lediglich ausgeführt hat:

"Von ihm wird eine Tätigkeit erbracht, wie sie ein Ingenieur zu erbringen hätte. Dabei handelt es sich keineswegs nur um Kenntnisse in technischen Teilgebieten. Gerade die umspannende Kenntnis aller Techniken im Katastrophenfalle wird hier vorausgesetzt" (Bl. 200 der Vorakten),



- 14 -

so sind diese allgemein gehaltenen Ausführungen, wie das Landesarbeitsgericht mit Recht annimmt, zur Darlegung der qualifizierenden Merkmale der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 10 nicht ausreichend. Es reicht auch nicht aus, wenn hierzu der Kläger in der Revision auf Arbeitsplatzbeschreibungen verweist. Zwar mögen diese die Einzelheiten seiner Tätigkeit übersichtlich darstellen und erläutern. Auch daraus kann jedoch entgegen seiner Meinung nicht ohne weiteres auf die Erfüllung der qualifizierenden Merkmale der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 10 geschlossen werden. Die Revision kann auch nicht erfolgreich rügen, das Landesarbeitsgericht hätte einen Sachverständigen zuziehen müssen. Die Tätigkeit des Klägers ist nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts bis in ihre Einzelheiten unstreitig, so daß für eigentlichen Sachverständigenbeweis zur Klärung streitiger Tatsachen gemäß §§ 402 ff. ZPO kein Raum war (vgl. die Urteile des Senats vom 28. Mai 1980 - 4 AZR 461/78 -, AP Nr. 33 zu §§ 22, 23 BAT 1975 und 24. September 1980 - 4 AZR 727/78 -, AP Nr. 36 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, mit weiteren Nachweisen). Die Revision kann insoweit also nur einen Verstoß gegen § 144 ZPO rügen. Danach aber lag die Entscheidung über die Zuziehung eines Sachverständigen von Amts wegen zur Unterstützung des Landesarbeitsgerichts bzw. zur Sachaufklärung im Bereich des pflichtgemäßen, revisionsgerichtlich nur beschränkt überprüfbaren Ermessens des Berufungsgerichts (vgl. auch hierzu das Urteil des Senats vom 24. September 1980 - 4 AZR 727/78 -, AP Nr. 36 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, mit weiteren Nachweisen). Wenn vorliegend das Landesarbeitsgericht angesichts der unschlüssigen Klage von der Zuziehung eines Sachverständigen nach § 144 ZPO abgesehen hat, hat es weder das ihm nach dieser Verfahrensvorschrift

- 15 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

zukommende Ermessen überschritten noch zu Lasten des Klägers mißbräuchlich angewendet.

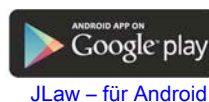
Hinsichtlich des weiteren Antrages des Klägers auf Feststellung der Verpflichtung der Beklagten, an ihn ab 1. Januar 1977 Vergütung nach VergGr. III BAT zu zahlen, liegt in seinem Vorbringen insoweit ein Widerspruch, als dieser Antrag bereits ab 1. Januar 1977 verfolgt wird, während der Kläger die Tätigkeit, für die er diese Vergütung verlangt, erst nach seiner Verwendung im Bundesinnenministerium am 1. Dezember 1977 bei der Katastrophenschutzschule des Bundes in A aufgenommen hat.

Darauf kommt es jedoch nicht entscheidend an, da das Landesarbeitsgericht mit revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Begründung entschieden hat, daß dem Kläger auch für seine weitere Verwendung in der Katastrophenschutzschule die eingeklagte Vergütung nach VergGr. III BAT nicht zusteht. Zwar hat das Landesarbeitsgericht insoweit im Widerspruch zu § 22 BAT die Arbeitsvorgänge des Klägers nicht bestimmt. Dies ist jedoch deswegen unschädlich, weil aufgrund der von den Vorinstanzen getroffenen Feststellungen bzw. des unstreitigen Sachverhalts der Senat dazu selbst in der Lage ist. Unstreitig wurde der Kläger seit seiner Rückkehr vom Bundesinnenministerium zu 80 v.H. seiner Gesamtarbeitszeit mit der Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung von Sonderlehrgängen auf dem Gebiete der Ausbildungslehre und der Führungsgrundlagen beschäftigt. Diese seine Aufgabe bildete einen Arbeitsvorgang. Dabei ist Arbeitsergebnis die Abhaltung der Sonderlehrgänge in den bezeichneten Fachgebieten. Da der Kläger auch diese Aufgaben allein und alleinverantwortlich erledigt hat, stehen auch hier Verwaltungsübung und Zusammenhangstätigkeiten fest. Das bezeichnete Auf-



gabengebiet des Klägers ist auch tatsächlich abgrenzbar und tariflich selbständig bewertbar. Dabei geht der Senat mit den Vorinstanzen und beiden Parteien davon aus, daß in beiden Fachgebieten, auf denen der Kläger tätig geworden ist, die fachlichen Anforderungen und damit die tarifliche Bewertung gleichwertig waren.

Die vom Kläger ab 1. Dezember 1977 geleiteten Lehrgänge befaßten sich inhaltlich im wesentlichen mit Fragen der anzuwendenden pädagogischen Methode, Ausbildungsbedarf, Lernzielen, Teilnahmevoraussetzungen sowie der Aufstellung und Erarbeitung von Katastrophenplänen, der Aufstellung von Einheiten des Katastrophenschutzes, Lagebeurteilung, Befehlsgebung, Führungsgrundsätzen und den gesetzlichen Grundlagen des Katastrophenschutzes. Da es hierfür spezielle tarifliche Tätigkeitsmerkmale nicht gibt, hat das Landesarbeitsgericht für diese Aufgaben des Klägers mit Recht die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsordnung für den Verwaltungsdienst (jeweils Fallgruppen¹) herangezogen. Auch darin folgt es der ständigen Rechtsprechung des Senats, der in Übereinstimmung mit dem Willen der Tarifvertragsparteien diesen Merkmalen eine Auffangfunktion beimißt und sie daher in ständiger Rechtsprechung auch für Angestellte mit solchen Aufgaben herangezogen hat, die nicht zu den eigentlichen behördlichen bzw. Verwaltungsaufgaben im engeren Sinne zählen. Dies gilt beispielsweise für Angestellte mit Aufgaben des Verfassungsschutzes (vgl. das Urteil des Senats vom 28. Oktober 1981 - 4 AZR 244/79 -, zur Veröffentlichung vorgesehen), den Leiter einer Musikschule mit verschiedenartigen Unterrichtsaufgaben (vgl. das Urteil des Senats vom 9. September 1981 - 4 AZR 59/79 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse bestimmt), Güteprüfer der Verteidigungsverwaltung im nichttechnischen Be-



reich (vgl. die Urteile des Senats vom 28. Mai 1980 - 4 AZR 461/78 -, AP Nr. 33 zu §§ 22, 23 BAT 1975 und 3. Juni 1981 - 4 AZR 1118/78 -, AP Nr. 45 zu §§ 22, 23 BAT 1975), Graphiker mit medizinischen und veterinärmedizinischen Aufgabenstellungen (vgl. die Urteile des Senats vom 26. September 1979 - 4 AZR 1008/77 -, AP Nr. 26 zu §§ 22, 23 BAT 1975 und 7. Oktober 1981 - 4 AZR 225/79 -, zur Veröffentlichung vorgesehen), Dokumentare mit nichttechnischen Dokumentationsaufgaben (vgl. die Urteile des Senats vom 9. Februar 1972 - 4 AZR 153/71 -, AP Nr. 49 zu §§ 22, 23 BAT und 19. März 1975 - 4 AZR 265/74 -, AP Nr. 85 zu §§ 22, 23 BAT) sowie Angestellte mit denen des Klägers entsprechenden Ausbildungsaufgaben im Bereiche der Justizverwaltung (vgl. die Urteile des Senats BAG 25, 268, 273 = AP Nr. 72 zu §§ 22, 23 BAT sowie 26. Januar 1972 - 4 AZR 104/71 -, AP Nr. 48 zu §§ 22, 23 BAT). Es kann nicht angenommen werden, daß die Tarifvertragsparteien für diesen weiten Kreis von Angestellten eine tarifliche Vergütungsregelung nicht haben normieren wollen, zumal ständig in allen Verwaltungen neue und zunächst unvorhersehbare Aufgabenstellungen auftauchen.

Damit sind mit dem Landesarbeitsgericht die nachfolgenden tariflichen Tätigkeitsmerkmale heranzuziehen, wonach zu vergüten sind

nach VergGr. V b BAT Fallgruppe 1a

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert,

nach VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1a

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, de-



ren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 1a heraushebt, daß sie besonders verantwortungsvoll ist,

nach VergGr. IV a BAT Fallgruppe 1a

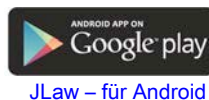
Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 1a heraushebt und

nach VergGr. III BAT Fallgruppe 1a

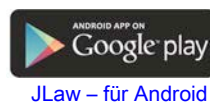
Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 1a heraushebt.

Dabei fordern die Merkmale der VergGr. V b BAT

Fallgruppe 1a gegenüber den gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen der niedrigeren Vergütungsgruppen eine Steigerung der Fachkenntnisse der Tiefe und Breite nach (vgl. das Urteil des Senats vom 26. September 1979 - 4 AZR 1008/77 -, AP Nr. 26 zu §§ 22, 23 BAT 1975, mit weiteren Nachweisen) und zu 50 v.H. der Arbeitsvorgänge bei diesen jeweils selbständige Leistungen (vgl. das Urteil des Senats vom 28. März 1979 - 4 AZR 446/77 -, AP Nr. 19 zu §§ 22, 23 BAT 1975), wobei vorliegend zugunsten des Klägers auch dessen pädagogische sowie die Fachkenntnisse in seinen einzelnen Lehrgebieten einschließlich der dabei auch zu verwertenden technischen Fachkenntnisse mitzubersichtigen sind (vgl. das Urteil des Senats vom 7. Oktober 1981 - 4 AZR 225/79 -, zur Veröffentlichung vorgesehen, mit weiteren Nachweisen). Demgegenüber kann das Qualifizierungsmerkmal der "besonders verantwortungsvollen Tätigkeit" im Sinne der Merkmale der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1a seinen Grund bei-



spielsweise im Behördenapparat, d.h. vorliegend im Betrieb der Katastrophenschutzschule des Bundes, der Auswirkung der Tätigkeit des Angestellten für die Lebensverhältnisse Dritter, d.h. vorliegend die der Schüler, Lehrgangsteilnehmer und betroffenen Bevölkerungsteile, und sonstigen vergleichbaren Konsequenzen haben (vgl. das Urteil des Senats vom 28. Oktober 1981 - 4 AZR 244/79 -, zur Veröffentlichung vorgesehen, mit weiteren Nachweisen). Darüber hinaus fordern die Merkmale der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 1a eine zweifache weitere Qualifizierung, und zwar einmal durch die "besondere Schwierigkeit" der Tätigkeit und außerdem durch eine entsprechende Bedeutung, die sich ihrerseits beispielsweise aus der Größe des Aufgabengebietes, der außerordentlichen Bedeutung der zu bearbeitenden bzw. zu lehrenden Materie und den Auswirkungen der Tätigkeit für den innerdienstlichen Bereich und die Allgemeinheit ergeben kann, wobei jeweils eine beträchtliche, gewichtige Heraushebung gefordert wird (vgl. auch dazu das vorgenannte Urteil des Senats vom 28. Oktober 1981 - 4 AZR 244/79 -, zur Veröffentlichung vorgesehen, mit weiteren Nachweisen). Schließlich fordern die Merkmale der VergGr. III BAT Fallgruppe 1a, bei der es sich um eine Spitzengruppe handelt, darüber hinaus als weiteres Qualifizierungsmerkmal eine besonders weitreichende, hohe Verantwortung, die diejenige beträchtlich übersteigt, die begriffsnotwendig schon die Merkmale der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 1a fordern, wobei sich auch diese qualifizierte Verantwortung beispielsweise aus den Auswirkungen der Tätigkeit im Behördenapparat, leitenden Funktionen, aber auch den besonderen Anforderungen einzelner Aufgaben ergeben kann, sofern sich daraus bedeutsame Auswirkungen auf die Belange des Dienstherrn, die Allgemeinheit oder die Lebensverhältnisse Dritter



- 20 -

ergeben können (vgl. auch hierzu das zuvor genannte Urteil des Senats vom 28. Oktober 1981 - 4 AZR 244/79 -, mit weiteren Nachweisen).

Zutreffend geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß die von ihm angewendeten tariflichen Tätigkeitsmerkmale aufeinander aufbauen. Demgemäß hat es zunächst die Erfüllung der Merkmale der VergGr. V b Fallgruppe 1a und alsdann die der weiteren qualifizierenden Merkmale der höheren Vergütungsgruppen überprüft bzw. zugunsten des Klägers unterstellt (vgl. das Urteil des Senats vom 7. Oktober 1981 - 4 AZR 225/79 -, zur Veröffentlichung vorgesehen, mit weiteren Nachweisen). Dabei hält es das Landesarbeitsgericht im Hinblick auf nicht ausreichenden entsprechenden Tatsachenvortrag des Klägers schon für zweifelhaft, ob seine Tätigkeit seit dem 1. Dezember 1977 besonders schwierig und bedeutungsvoll im Sinne der Merkmale der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 1a war. Jedenfalls aber lehnt es in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise die Erfüllung der Merkmale der VergGr. III BAT Fallgruppe 1a ab. Dabei geht das Landesarbeitsgericht vom zutreffenden Rechtsbegriff aus. Seine entsprechenden subsumierenden Ausführungen sind frei von Verstößen gegen die Denkgesetze und allgemeine Erfahrungssätze. Das Landesarbeitsgericht hat auch alle entscheidungserheblichen Umstände berücksichtigt. Im Hinblick auf die unbestimmten Rechtsbegriffe und den tatrichterlichen Beurteilungsspielraum bei ihrer Anwendung ist eine weitergehende revisionsgerichtliche Überprüfung wiederum nicht möglich.

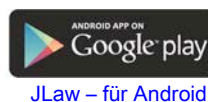
Auch insoweit greifen die von der Revision erhobenen Einwendungen nicht durch. Das Landesarbeitsgericht hat die Anforderungen an die Darlegungslast des Klägers auch hier nicht überspannt, sondern sich an die entsprechenden Grundsätze der Senatsrechtspre-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 21 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
(mobile App)
Über 100.000 Urteile



chung gehalten (vgl. das Urteil des Senats vom 24. September 1980 - 4 AZR 727/78 -, AP Nr. 36 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, mit weiteren Nachweisen). Obwohl das Landesarbeitsgericht einen entsprechenden detaillierten Auflagenbeschluß erlassen hatte (Bl. 212 R. der Vorakten), hat der Kläger keine Tatsachen dafür vorgetragen, aus welchen Gründen bei seiner ab 1. Dezember 1977 ausgeübten Tätigkeit die qualifizierenden Merkmale der VergGruppen IV a und III BAT jeweils Fallgruppe 1a erfüllt sein sollen. Unter diesen Umständen kann von einer Überspannung der Anforderungen an die Darlegungslast des Klägers durch das Berufungsgericht nicht die Rede sein. Die Revision kann auch nicht erfolgreich einwenden, aus den vorgelegten Lehrbeschreibungen und Lehrgangsbeschreibungen müsse der rechtliche Schluß gezogen werden, daß der Kläger die qualifizierenden Merkmale der VergGruppen IV a und III BAT jeweils Fallgruppe 1a erfülle. Für diese vom Kläger angenommene zwingende Rechtsfolge ist einmal deswegen kein Raum, weil keine speziellen tariflichen Tätigkeitsmerkmale für seine Aufgaben bestehen, sondern die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst mit ihren zahlreichen unbestimmten Rechtsbegriffen heranzuziehen sind. Hinzukommt der bei ihrer Anwendung bestehende Beurteilungsspielraum der Tatsachengerichte, den das Landesarbeitsgericht nicht überschritten hat.

Wie vergleichbare Angestellte in den Diensten des Bundesluftschutzverbandes aufgrund der dort geltenden Tarifverträge vergütet werden, ist entgegen der Meinung des Klägers und des Arbeitsgerichts unbeachtlich, weil dieser Tarifvertrag vorliegend nicht gilt und der Kläger Angestellter der unter den BAT fallenden Bundesrepublik Deutschland ist. Dabei ist auch rechts-



- 22 -

unerheblich, ob und inwieweit der Bundesluftschutzverband seinerseits wirtschaftlich und organisatorisch von der Bundesrepublik und ihren Behörden abhängig ist bzw. in beiden Tarifbereichen die gleichen oder ähnliche Aufgaben erledigt werden.

Zutreffend weist das Landesarbeitsgericht schließlich noch darauf hin, daß es alleinige Angelegenheit der Tarifvertragsparteien ist, geeignete spezielle tarifliche Tätigkeitsmerkmale für das Personal der Katastrophenschutzschulen von Bund und Ländern zu schaffen. Die staatlichen Gerichte für Arbeits-sachen haben sich in die Tarifgestaltung durch die Tarifvertragsparteien nicht einzumischen und sich daher auch eigener Stellungnahmen zu den hierfür vorliegenden Entwürfen und den entsprechenden Ausführungen der Parteien in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat zu enthalten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Feller

Gröbing

Dr. Richter ist als ehrenamtlicher Richter ausgeschieden

Dr. Neumann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

